



# Übersicht ÖQV-Qualität 2009 (Ökoqualitätsverordnung)

## **1. Anforderungen und Auflagen an die biologische Qualität (zusätzlich zur DZV)**

### **Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen**

Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten auf.  
Die Parzelle wird mit dem Messerbalken ohne Aufbereiter gemäht.

#### Bewirtschaftungsvorschriften:

Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Naturschutz gegüllet werden.

### **Naturschutzzone I (inkl. IR) in überkommunalen Naturschutzgebieten**

Die Parzelle wird mit dem Messerbalken ohne Aufbereiter gemäht.

### **Naturschutzumgebungszone IIA und IID in überkommunalen Naturschutzgebieten**

Wie extensiv genutzte Wiesen (vgl. oben)

### **Extensiv genutzte Weiden und Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt**

Die Parzelle weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Indikator-Pflanzenarten oder Strukturen auf (siehe Weisungen BLW: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) >> Themen >> Direktzahlungen und Strukturen >> Ökoqualität)

### **Hecken, Feld- und Ufergehölze**

Die Breite der Hecke oder des Feld- oder Ufergehölzes inklusive Krautsaum beträgt mindestens 2 m.

Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf.

Sowie zwei der nachfolgenden Anforderungen:

- Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch und Baumarten pro 10 Laufmeter auf.
- Mindestens 20 Prozent der Strauchschicht besteht aus dornentragenden Sträuchern.
- Die Hecke oder das Feld- oder Ufergehölz weist mindestens einen landschaftstypischen Baum pro 30 Laufmeter auf. Der Umfang des Stammes muss auf 1,5 m Höhe mindestens 170 cm betragen.
- Der Krautsaum auf der besonnten Seite ist mind. 6 m und max. 10 m breit.
- Die Hecke weist einen Anteil an biologisch wertvollen Kleinstrukturen von mind. 10% der Gesamtfläche auf. Als biologisch wertvolle Kleinstrukturen gelten Lesesteinhaufen und Holzhaufen mit einer Mindesthöhe von 50 cm, anrechenbar ist die Grundfläche

#### Bewirtschaftungsvorschriften:

20–40% der Sträucher werden alle fünf bis acht Jahre abschnittsweise und selektiv gepflegt oder im Fall von schnellwachsenden Arten auf den Stock gesetzt.

Der Krautsaum darf jährlich maximal einmal genutzt werden. Die erste Hälfte des Krautsaums darf frühestens nach den in Artikel 45 Absatz 2 oder 3 DZV bestimmten Terminen genutzt werden. Die zweite Hälfte darf frühestens sechs Wochen nach der ersten Hälfte genutzt werden.

### **Hochstamm-Feldobstbäume**

Die Mindestfläche des Obstgartens beträgt 20 Aren und dieser enthält mindestens 10 Hochstamm-Feldobstbäume.

Die Baumdichte beträgt mindestens 30, maximal 120 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Bei Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdichte maximal 100 Hochstamm-Feldobstbäume pro Hektare. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt maximal 30 m.

Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit einer weiteren ökologischen Ausgleichsfläche (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert. Wenn nicht anders mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz vereinbart, gelten als Zurechnungsflächen zum Obstgarten:

- extensiv genutzte Wiesen;
- wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3 ÖQV;
- Streueflächen;
- extensiv genutzte Weiden und Waldweiden mit Qualitätsbeiträgen nach Artikel 3 ÖQV;
- Buntbrachen; Rotationsbrachen; Saum auf Ackerland;
- Hecken, Feld- und Ufergehölze.

Die Zurechnungsfläche bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:

0-200 Bäume: 0.5 Aren pro Baum; über 200 Bäume: mindestens 1ha Zurechnungsfläche gemäss Pkt 3

Der Obstgarten weist mindestens 1 natürliche oder künstliche Nisthöhle für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter pro 10 Bäume auf

Die Zurechnungsfläche weist Qualität auf  
oder

Der Obstgarten weist mindestens 1 Strukturelement pro 20 Bäume, insgesamt mindestens 3 verschiedene Strukturen auf

### Bewirtschaftungsvorschriften:

Es sind fachgerechte Baumschnitte durchzuführen.

Die Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant.

Durchführung der jährlichen Feuerbrandkontrolle und Umsetzung der Feuerbrandanordnungen

Jungbäume sind so zu pflegen, dass sie kräftig wachsen

## **2. Ablauf und Beitragshöhen**

### **Erhebung und Anmeldung**

Ob die Qualitätsanforderungen erfüllt sind, muss vor Ort erhoben werden. Die Erhebung ist kostenpflichtig und erfolgt aufgrund einer Anmeldungen durch den Landwirt beim ALN, Abt. Landwirtschaft jeweils anfangs Mai.

### **Verpflichtungsdauer und Verlängerung**

Die Verpflichtungsdauer beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf dieser 6 Jahre ist wiederum eine neue Anmeldung und kostenpflichtige Kontrolle nötig.

### **Beitragshöhen**

Für die extensiv genutzten Wiesen, wenig intensiv genutzten Wiesen und Streueflächen sind für den höheren Beitrag auch die höheren Anforderungen zu erfüllen. Wenn Sie sich vor Ablauf der 1. Verpflichtungsperiode für die Mahd mit Messerbalken ohne Aufbereiter verpflichten wollen, so teilen Sie dies auf einer Kopie des Flächenformulars mit dem Hinweis „Mahd mit Messerbalken“ an die Abt. Landwirtschaft mit.

Beitragshöhen Qualitätszuschlag ab 2009 bei Einhaltung der neuen Anforderungen:

<b>Massnahmetyp</b>	<b>Tal bis Bergzone II</b>	<b>Bergzone III u. IV</b>
Extensiv genutzte Wiesen, wenig, intensiv genutzte Wiesen, Streueflächen	10.-/a	7.-/a
Extensiv genutzte Weiden	5.-/a	3.-/a
Hecken, Feld und Ufergehölz	20.-/a	20.-/a
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	10.-/a	10.-/a
Hochstamm-Feldobstbäume	30.-/Baum	30.-/Baum
Naturschutzzone I und IR	10.-/a	10.-/a
Naturschutzzone IIA und IID	10.-/a	10.-/a

Weitere Informationen: [www.landwirtschaft.zh.ch](http://www.landwirtschaft.zh.ch) oder [www.naturschutz.zh.ch](http://www.naturschutz.zh.ch)